

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Liederbach am Taunus

a) HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5,19, 20, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 Hess. Ausländer-TeilhabeG Kommunalpolitik vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.295.534 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.156.123 EUR
mit einem Saldo von	-860.589 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.200.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	339.411 EUR,
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Fehlbetrag + Abschreibung – Sonderposten + Rückstellung) auf	+323.735 EUR
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (u.a. Investitionszuweisungen, Verkäufe) auf	2.575.141 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (u.a. Investitionen, Inv.-Zuweisungen, Ankäufe) auf	3.923.530 EUR
mit einem Saldo von	-1.348.389 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (u.a. Darlehensneuaufnahme, Umschuldung) auf	1.348.389 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (u.a. Tilgung, Umschuldung) auf	123.086 EUR
mit einem Saldo von	+1.225.303 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von

200.649 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.348.389,-- EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 370 v.H. |
|------------------------|----------|

§ 6 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Haushaltsausgleich

Ein Fehlbedarf des Gesamtergebnishaushalts kann gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO aus Mitteln der aus Überschüssen gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

Anlage 1 zur Haushaltssatzung

- **Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Soweit nachfolgend nicht anders geregelt sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO).

Soweit nicht anders geregelt sind auch die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Ein Produktbereich (Produktbereiche 01 bis 16) stellt einen Teilhaushalt und ein Budget dar.

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konten 620000 bis 659999) werden im Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen ein eigenes Budget dar.

Abschreibungen (Konten 660000 bis 669999) stellen ein eigenes Budget dar.

- **Einseitige Deckungsfähigkeit**

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 4 GemHVO).

- **Zweckbindung von Einnahmen**

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Produktbereichs für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

- **Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)**

Die Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind kraft Gesetzes übertragbar.

- **Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)**

Im Ergebnishaushalt werden folgende Aufwendungen für übertragbar erklärt:

Produkt: Verwaltungssteuerung und -service
01.01.01.656000
Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen

- **Stellenplan (§ 5 GemHVO)**

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

b) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der o.g. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

EUR 1.348.389,--

(i.W.:

Einemilliondreihundertundachtundvierzigtausendunddreihundertundneunundachtzig – Euro)

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 3.500.000,--

(i.W.:Dreimillionenfünfhunderttausend – Euro)

65719 Hofheim am Taunus, 06. Mai 2021

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

Michael Cyriax – Landrat

c) Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Liederbach am Taunus

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2021 liegen zur Einsichtnahme vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 02. Juni 2021 im Rathaus, Villebon Platz 9-11, Zimmer 21 während der Dienststunden öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation das Rathaus geschlossen ist. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Kontaktdaten möglich:

Herr Vogl

Tel. 069 – 300 98 14, E-Mail: finanzwesen@liederbach-taunus.de

65835 Liederbach am Taunus, den 22. Mai 2021

Der Gemeindevorstand

Eva Söllner – Bürgermeisterin